

17.12.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zu der

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des
Bundessozialhilfegesetzes

TOP 47 der 584. Sitzung des Bundesrates am
18. Dezember 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Zahl "3.000" ist durch die Zahl "2.400", die Zahl
"4.500" durch die Zahl "4.800", die Zahl "8.000" durch
die Zahl "9.000" und die Zahl "500" durch die Zahl
"480" zu ersetzen.

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist wie folgt zu
ändern:

Die Zahl "1.500" ist jeweils durch die Zahl "1.200"
und die Zahl "500" jeweils durch die Zahl "480" zu
ersetzen.

3. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 2 sind wie folgt zu ändern:

Die Zahl "1.500" ist jeweils durch die Zahl "1.200" und die Zahl "3.000" jeweils durch die Zahl "3.240" zu ersetzen.

Begründung:

Für strukturelle Änderungen bei der Bestimmung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte einschließlich des Abstandes zwischen den Schonbeträgen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird hinsichtlich seiner Absicht zugestimmt, wegen des Absinkens des Kaufkraftwertes von Bargeld seit der letzten Neufestsetzung der "geschützten" kleineren Barbeträge vor mehr als 7 Jahren nunmehr eine maßvolle Anhebung der Beträge vorzunehmen. Hierbei ist die Preissteigerungsrate zu Grunde zu legen; sie beträgt seit 1980 ca. 20 %. Um diesen Prozentsatz sind die geschonten Barbeträge anzuheben.